

## 04.439 Parlamentarische Initiative. Betäubungsmittelgesetz. Revision

### Fragekatalog für das Vernehmlassungsverfahren

(Der Fragebogen steht als Word-Dokument auf folgender Internetseite zur Verfügung:  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Absender der Stellungnahme:

AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz  
 Schwarztorstrasse 22  
 PF 8163  
 3001 Bern

Stéphane Beuchat, Stellv. Geschäftsleiter  
 Tel.: 031 380 83 04  
[s.beuchat@avenirsocial.ch](mailto:s.beuchat@avenirsocial.ch)

1. Soll der Konsum von Cannabis künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können?

X Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
<p>Bemerkungen:</p> <p>Ordnungsbussen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind ein Instrument des Umgangs mit Cannabis und begründen als solche noch keine eigentliche Cannabis-Politik. Der Ordnungsbussenansatz muss sich in das 4-Säulen-Prinzip der Schweizer Drogenpolitik integrieren.</li> <li>• dürfen nicht als Legitimation missbraucht werden, damit sich der Staat der Cannabisproblematik nicht weiter annehmen muss.</li> <li>• geben keine Antwort auf die Fragen, welche sich für die Fachleute insbesondere in Bezug auf jugendliche Konsumierende stellen.</li> </ul> <p>AvenirSocial begrüsst grundsätzlich die Einführung des Ordnungsbussenmodells für Erwachsene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verzicht auf ein Strafverfahren trägt zur Entstigmatisierung der Konsumierenden bei, entlastet die Polizei und Justiz und spart Kosten.</li> <li>• Eine gesetzliche Verankerung des Ordnungsbussenansatzes auf Bundesebene trägt zur Harmonisierung des Umgangs mit Cannabis in der ganzen Schweiz bei und leistet einen Beitrag zur Rechtsgleichheit.</li> <li>• Das erleichterte Bussenverfahren gibt der Praxis, wie sie heute vielerorts Realität ist, einen Rahmen.</li> </ul> <p>Wir sind jedoch der Überzeugung, dass das Ordnungsbussenmodell bei Jugendlichen nicht die geeignete Massnahme darstellt. An dessen Stelle braucht es Massnahmen der Früherkennung und Frühintervention.</p>		

2. Wie alt soll ein Täter oder eine Täterin mindestens sein, damit der Cannabiskonsum mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann?

<input checked="" type="checkbox"/> 16 Jahre alt	<input type="checkbox"/> 15 Jahre alt	<input type="checkbox"/> andere Altersgrenze
<p>Bemerkungen:</p> <p>AvenirSocial setzt sich für einen verbesserten Jugendschutz, sprich Früherkennung und Frühintervention aus. Im Speziellen ist die erweiterte Meldebefugnis gemäss Art. 3c des revidierten Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) zu nennen. Nach Inkrafttreten des revidierten BetmG werden die Kantone verpflichtet sein, eine oder mehrere Meldestelle/n für Suchtgefährdungen zu benennen. Diese sollen sich gemäss Gesetz insbesondere um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen kümmern. In dieser Logik bedarf es (auch in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung im Alkoholbereich mit dem abgestuften Abgabalter 16 Jahre für Bier und Wein / 18 Jahre für Spirituosen) eine differenzierte Lösung für die Altersfrage. Aus diesen Überlegungen heraus favorisiert AvenirSocial deshalb folgende Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Über 18 Jahre: Ordnungsbusse. Cannabiskonsumierende dürfen (sofern kein Verdacht auf Betäubungsmittelhandel vorliegt) nur mit einer Ordnungsbusse bestraft werden (d.h. die Konsumierenden haben ein "Recht" auf eine Busse).</li> <li>• Zwischen 16 und 18 Jahren: In der Regel Ordnungsbusse, aber mit der Option für die Polizei, bei offensichtlicher psychosozialer resp. Suchtgefährdung das Prozedere gemäss Art. 3c revidiertes BetmG zu wählen.</li> <li>• Unter 16 Jahren: Prozedere gemäss Art. 3c revidiertes BetmG</li> </ul>		

3. Wie hoch soll die Ordnungsbusse sein?

<input type="checkbox"/> 100 Franken	<input type="checkbox"/> 200 Franken	<input checked="" type="checkbox"/> anderer Betrag
<p>Bemerkungen:</p> <p>AvenirSocial schlägt vor, die Bussenhöhe auf Fr. 50.- festzusetzen. Es ist zu bedenken, dass die sanktionierten Cannabiskonsumierenden im öffentlichen Raum zumindest teilweise Menschen in prekären Lebensumständen sein werden. Die Idee des Ordnungsbussenverfahrens würde aus unserer Sicht ausgehöhlt werden, wenn ein Grossteil der Gebüssten ins ordentliche Strafverfahren überführt werden müsste, weil sie die Busse nicht bezahlen können.</p>		

4. Definition der geringfügigen Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis:

4.1 Soll die geringfügige Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis, deren Besitz gemäss Art. 19b des Betäubungsmittelgesetzes nicht strafbar ist, im Betäubungsmittelgesetz definiert und damit schweizweit vereinheitlicht werden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen: Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine national einheitliche Regelung zu verankern, ist eine Festschreibung der „geringfügigen Menge“ (auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe) zwingend notwendig.		

4.2 Falls ja, wie viel Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis sollen maximal als geringfügige Menge gelten?

<input checked="" type="checkbox"/> 10 Gramm	<input type="checkbox"/> andere Menge
Bemerkungen:	

5. Soll die Polizei auf eine Ordnungsbusse verzichten können, wenn ein leichter Fall von Cannabiskonsum vorliegt? Der Polizei würde damit ein Ermessen eingeräumt, wie es dem Sachrichter im ordentlichen Verfahren eingeräumt wurde. (Gemäss Art. 19a Ziffer 2 kann in leichten Fällen von Betäubungsmittelkonsum das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden.)

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen: Diese Möglichkeit ist zwingend vorzusehen. Es wäre eine fachlich und politisch unhaltbare Situation, wenn die Polizei Cannabiskonsumierende „härter“ anpacken <b>muss</b> als die Konsumierenden „harter“ Drogen.		

6. Weitere Bemerkungen:

--